



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz	2
Art. 2 Aufgaben des Wehrdienstes	2
<b>2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>3</b>
Art. 3 Gemeinderat Guttet -Feschel	3
Art. 4 Feuerkommission	3
Art. 5 Feuerkommissionspräsident	3
Art. 6 Feuerwehrkommandant	3
<b>3. Feuerwehrdienst und Finanzierung</b>	<b>4</b>
Art. 7 Dienstpflicht	4
Art. 8 Befreiung der Dienstleistung	4
Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)	5
Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
<b>4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen</b>	<b>5</b>
Art. 11 Bestand des Feuerwehrkorps	5
Art. 12 Material des Feuerwehrkorps	6
<b>5. Instruktion</b>	<b>6</b>
Art. 13 Übungen	6
Art. 14 Kurse	6
<b>6. Organisation des Alarms</b>	<b>7</b>
Art. 15 Mittel und Ablauf der Alarmierung	7
Art. 16 Brandentdeckung	7
Art. 17 Alarmquittierung	7
<b>7. Einsatz</b>	<b>8</b>
Art. 18 Einsatzleiter	8
Art. 19 Fremdhilfe	8
<b>8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung</b>	<b>8</b>
Art. 20 Entschädigungen	8
Art. 21 Verpflegung und Unterkunft	9
<b>9. Versicherungen</b>	<b>9</b>
Art. 22 Gemeinden Guttet-Feschel	9
Art. 23 Feuerwehrkommandant	9
<b>10. Finanzen</b>	<b>9</b>
Art. 24 Ausgaben	9
Art. 25 Einnahmen	9
<b>11. Schluß- und Strafbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 27 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	10
Art. 28 Disziplin an Übungen und Einsätzen	10
Art. 29 Zuwiderhandlung	10
Art. 30 Ersatzabgabe	10
Art. 31 Rechtsmittelbelehrung	10
Art. 32 Inkrafttreten	11



Die Urversammlungen der Gemeinden Guttet und Feschel

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN); abgeändert am 19. Mai 1999 und in Kraft seit dem 01. Januar 2001
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978,

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### Art. 2 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Guttet-Feschel
  - a) Rettung;
  - b) Halten, Schützen;
  - c) Löschen;
  - d) Sicherheit beachten;
  - e) Folgeschäden vermeiden;
2. Die Ortsfeuerwehr von Guttet-Feschel kann auch beigezogen werden:
  - a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
  - b) zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen;
  - c) zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben und anderen Verkehrsunfällen.
3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.



## 2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 3 Gemeinderat Guttet -Feschel

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
  - a) die Feuerwehrkommission zu ernennen;
  - b) den Kommandanten, nach Anhören des KAF, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
  - c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
  - d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen;
  - e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
  - f) den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
  - g) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln;
  - h) die Höhe der Strafen festzusetzen.

### Art. 4 Feuerkommission

1. Die Feuerkommission besteht aus 5 Mitgliedern, sie setzt sich zusammen aus:
  - a) 3 Gemeinderäten
  - b) 1 Sicherheitsbeauftragten
  - c) 1 Feuerwehrkommandant
2. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
  - a) vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
  - b) Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
  - c) dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unterbreiten;
  - d) den Voranschlag aufzustellen;
  - e) Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

### Art. 5 Feuerkommissionspräsident

Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

### Art. 6 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a) die Organisation des Alarm
- b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- c) die Erstellung der Berichte;
- d) die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.



### 3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

#### Art. 7 Dienstpflicht

1. **Die in der Gemeinden wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.**
2. Bei genügend großem Personalbestand, können die Feuerwehrleute bereits bei Erreichen eines Alters von 45 Jahren aus der Feuerwehr entlassen werden.
3. Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
4. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
5. Bei der Einteilung berücksichtigt der Gemeinderat den Bedarf sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten.
6. Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
7. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

#### Art. 8 Befreiung der Dienstleistung

1. Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
  - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) die Geistlichen und Ordensleute;
  - c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
  - d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
  - e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
  - f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
  - g) die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.



### **Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)**

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben wird eine Ersatzabgabe erhoben.

1. Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Dienst leistet, ist zu einer Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.
3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
  - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
  - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
  - c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
  - d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

### **Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe**

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
3. Weitere Befreiungsgründe sind:
  - a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäß Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
  - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
  - c) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
  - d) Personen, die bei Erreichen des 45. Altersjahrs aus der Feuerwehr entlassen werden.

## **4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen**

### **Art. 11 Bestand des Feuerwehrkorps**

1. Der Sollbestand der Feuerwehr Guttet-Feschel beträgt **45** Personen.
2. Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.
3. Die Zusammensetzung der Feuerwehr kann aus dem Organigramm entnommen werden. (Anhang 1 dieses Reglements).

**Art. 12 Material des Feuerwehrkorps**

- 1 Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein.

**5. Instruktion****Art. 13 Übungen**

1. Das Kader hat im Januar ein Jahresprogramm zu erstellen.
2. Mindestens drei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen.
3. Alle Feuerwehrleute können zu 2 - 4 Übungen pro Jahr aufgeboden werden. Die Atemschutzträger machen 6 - 8 Übungen pro Jahr und das Kader kann zu zusätzlichen Übungen aufgeboden werden.
4. Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:
  - a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
  - b) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
  - c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
  - d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
  - e) Todesfall in der Familie.
  - f) Verhinderung durch höhere Gewalt.
  - g) Ausnahmefälle bewilligt die Feuerwehrkommission
5. Gemeinsame Übungen sollen in sinnvollen Abständen durchgeführt werden, insbesondere mit:
  - a) dem Zivilschutz
  - b) den Nachbarfeuerwehren
  - c) der Stützpunktfeuerwehr

**Art. 14 Kurse**

1. Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäß den Weisungen des KAF, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.
2. Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
3. Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.  
Regionale Kaderkurse sind für das Kader obligatorisch.



## 6. Organisation des Alarms

### Art. 15 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorfglocken ausgelöst werden.

### Art. 16 Brandentdeckung

1. Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
2. Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. **118** alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
  - a) seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
  - b) die Größe des Ereignisses;
  - c) die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
  - d) beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, ist die Art des Stoffes und falls bekannt die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.
3. Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit, verpflichtet, Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind, beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

### Art. 17 Alarmquittierung

1. Der Einsatzleiter muss nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
2. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.



## 7. Einsatz

### Art. 18 Einsatzleiter

1. Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der ersteintreffende Offizier der Einsatzleiter.
2. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
3. Der Einsatzleiter:
  - a) ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
  - b) muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
  - c) ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

### Art. 19 Fremdhilfe

1. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern
  - a) Zivilschutz von Guttet-Feschel;
  - b) Samariterverein ;
  - c) B - Stützpunktfeuerwehr Leuk;
  - d) A- Stützpunktfeuerwehr Visp
  - e) C - Stützpunktfeuerwehr Lonza Visp (Chemieereignis);
  - f) Nachbarfeuerwehren;
  - g) sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran, etc.).
2. Beim Einsatz von Fremdhilfe ist die Gemeindebehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

## 8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

### Art. 20 Entschädigungen

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.
2. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.
3. Der Feuerwehrkommandant wird nach Aufwand entlohnt. Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 21 Verpflegung und Unterkunft**

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.
3. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

**9. Versicherungen****Art. 22 Gemeinden Guttet-Feschel**

1. Die Gemeinden versichern die Feuerwehrleute gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.
2. Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband angeschlossen.
3. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden. (Siehe Art. 26)

**Art. 23 Feuerwehrkommandant**

1. Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem KAF, bis zum 20. Januar, die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KAF zu benachrichtigen. Auch Unfälle, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

**10. Finanzen****Art. 24 Ausgaben**

Die Kosten der Feuerwehr setzen sich zusammen aus

1. Miete und Unterhaltskosten für Räumlichkeiten
2. Kosten für Materialbeschaffung
3. Kosten für Unterhalt des Materials
4. Personalkosten
5. Kosten für diverse Aufwendungen, die für die Feuerwehr getätigt werden

**Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen der Feuerwehr setzen sich zusammen aus.

1. Ersatzabgaben
2. Geldbussen gemäß Kapitel 11.



## 11. Schluß- und Strafbestimmungen

### Art. 26 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

1. Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse bis maximal Fr. 150.- pro Übung bezahlen.
2. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, kann die betreffende Person aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

### Art. 27 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1. Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:
  - a) Verweis
  - b) Soldverweigerung
  - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
  - d) Geldbusse bis zu Fr. 80.-
2. Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid an beiden Gemeinden angefochten werden.

### Art. 28 Zuwiderhandlung

1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft.
2. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

### Art. 29 Ersatzabgabe

1. Die in Artikel 9 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird nach homologation des Reglementes durch den Staatsrat für das Jahr 1997 angepasst erhoben.
2. Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
3. Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim jeweiligen Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

### Art. 30 Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an die Gemeinden zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.
2. Alle übrigen Verfügungen und Einsprachenentscheide der Gemeinden können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.



**Art. 31 Inkrafttreten**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlungen und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderäte und angenommen von der Urversammlung von Guttet-Feschel am 8. Oktober 2000

Änderungen gem. KAF v.17.08.01 genehmigt durch den Gemeinderat am 10.09.01.

Präsident:

Schreiberin:

Hans-Rudolf Meichtry

Renata Schmidt

Homologiert durch den Staatsrat am: **03. Oktober 2001**